

# Leica Geosystems (LGS)

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### 1 Ausschiessliche Geltung

- 1.1 Für alle Einkäufe von LGS und an LGS erbrachte Leistungen gelten ausschliesslich die nachfolgenden Bedingungen, auch wenn LGS sich bei zukünftigen Geschäftsabschlüssen nicht ausdrücklich darauf beruft bzw. wenn der Lieferant andere Bedingungen verwendet. Solche anderen Geschäfts- oder Verkaufsbedingungen kommen nur zur Anwendung, wenn LGS sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- 1.2 Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Der Lieferumfang, die Spezifikationen, die Zielsetzungen, die Liefertermine sowie die Preise werden in separaten Bestellungen festgelegt. Durch die Annahme dieser Bestellungen kommen die einzelnen Lieferverträge zustande. Diese AEB bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge.

### 2 Vertragsschluss/Vertragsänderung

- 2.1 Bestellungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen jeglicher Art – einschliesslich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer AEB – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bestellungen bis zu einem Bestellbetrag von CHF 25.000.- aus einer laufenden Geschäftsbeziehung sind auch ohne Unterschrift als verbindlich zu betrachten. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen werden erst durch die schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3 Die Schriftform wird auch durch Email oder Fax erfüllt.
- 2.4 Kostenvorschläge sowie andere Angebote des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.5 Der Lieferant bestätigt jede Bestellung schriftlich innerhalb von 5 Arbeitstagen. Sollte keine oder keine fristgerechte Auftragsbestätigung eingehen, gilt die Bestellung als verbindlich angenommen. Darüber hinaus behält sich LGS das Recht vor, von der Bestellung zurückzutreten.
- 2.6 Wird hinsichtlich des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder werden LGS Umstände bekannt, die zu ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Lieferanten oder der Vertragserfüllung durch den Lieferanten Anlass geben, so kann LGS – unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche – von sämtlichen bestehenden Verträgen mit dem Lieferanten, gleich welcher Art, ganz oder teilweise zurücktreten; statt dessen kann LGS nach seiner Wahl die Erfüllung solcher Verträge aufschieben, seine Zahlungen von einer Vorauslieferung oder der Stellung von geeigneten Sicherheiten durch den Lieferanten abhängig machen oder alle seine Forderungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung für sofort fällig erklären.

### 3 Lieferung

- 3.1 Abweichungen von unseren Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 3.2 Vereinbarte Fristen und Termine für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich und gelten als Fixgeschäft. Massgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei LGS. Verzögerungen gelten automatisch als Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, hat der Lieferant LGS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 3.3 Liefert oder leistet der Lieferant auch nicht innerhalb einer durch LGS gesetzten Nachfrist, ist LGS berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist

LGS auch berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die LGS durch den Verzug entstehenden Kosten, insbesondere für einen Deckungskauf, gehen zu Lasten des Lieferanten.

- 3.4 Darüber hinaus ist LGS berechtigt, für jede angefangene Woche nach Überschreiten des vereinbarten Lieferdatums eine Verzugsentschädigung zu fordern, soweit die Verzögerung nicht von LGS verschuldet ist. LGS hat das Recht, die Höhe dieser Verzugsentschädigung pauschal mit 1 % des Nettoverkaufspreises der Lieferung je Woche zu berechnen. Die maximale Höhe der Verzugsentschädigung beträgt 10 % vom Nettoverkaufspreis. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Verzugsentschädigung auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben die Ansprüche von LGS auf Schadensersatz. Die Entrichtung der Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsmässigen Erfüllung der Lieferung.
- 3.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die LGS wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.
- 3.6 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn LGS hat dem schriftlich zugestimmt.
- 3.7 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschliesslich ihrer Dokumentation, hat LGS das Recht zur Nutzung in dem gesetzlich zulässigen Rahmen. LGS darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.
- 3.8 Zum Lieferumfang gehört alles, was zum einwandfreien und betriebsstüchtigen Funktionieren des Produktes erforderlich ist, und zwar unabhängig davon, ob dies in der Spezifikation zur Bestellung erwähnt und beschrieben worden ist.
- 3.9 Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass die auf der Bestellung aufgeführten aktuellen Spezifikationen in seinem Besitz sind und dass die an LGS gelieferte Ware diesen Spezifikationen vollumfänglich entspricht.
- 3.10 Produktionsunterbrechungen aufgrund unabwendbarer Ereignisse (höhere Gewalt) berechtigen LGS zum Rücktritt von den Bestellungen; im Übrigen verlängern sich bei allen unverschuldeten Annahmehindernissen der Liefer- und Zahlungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Verzögerung.

### 4 Preise und Lieferkonditionen

- 4.1 Die auf der Bestellung aufgeführten Preise gelten als Festpreise. Sie schliessen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Lieferant zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein und verstehen sich in der in der Bestellung angegebenen Währung, DDP (Incoterms 2010) Erfüllungsort, soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben.
- 4.2 Für Transportschäden wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen.
- 4.3 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit allen bestellungsspezifischen Angaben beizulegen. Teil- und Restsendungen sind auf allen Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen.
- 4.4 Der Lieferant fügt seinen Lieferungen auf seine Kosten die erforderliche Dokumentation bei (z.B. die EU-Konformitätserklärung (sog. CE-Zeichen) oder die EU-Herstellererklärung), soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Lieferant mit Domizil in einem Land, welches über ein Zollpräferenz-Abkommen mit der Schweiz verfügt, verpflichtet sich, die Ursprungserklärung gemäss dem entsprechenden Freihandelsabkommen und auf Basis der geltenden Richtlinien von LGS für jede Lieferung zur Verfügung zu stellen.
- 4.5 Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch LGS oder deren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäss zu liefern ist.
- 4.6 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht nach Lieferung auf LGS über; jedweder einfacher, verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt ist ausge-

schlossen.

### 5 Rechnung, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Liefererschein, Rechnungen usw. sind die Bestellnummer, genaue Artikelbezeichnung sowie die LGS-Artikelnummer zu vermerken.
- 5.2 Für jede Bestellung wie auch jede Lieferung ist eine separate Rechnung auszustellen.
- 5.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, erfolgt die Zahlung innert 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung unter der Voraussetzung einer mangelfreien Lieferung und Rechnungsstellung.

### 6 Schutzrechte

- 6.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird LGS von Dritten wegen einer solchen Verletzung in Anspruch genommen, hat der Lieferant LGS von allen Ansprüchen freizustellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme zu tragen. Der Lieferant haftet für sämtliche Ansprüche, die sich durch die Verwendung der durch den Lieferanten gelieferten Produkte aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben. Der Lieferant stellt die LGS sowie deren direkten und indirekten Abnehmer von allen derartigen Ansprüchen frei.
- 6.2 Überlassene Unterlagen, insbesondere Daten, Software, Materialien, Zeichnungen oder anderweitige Muster oder Modelle („Material“), das LGS dem Lieferant zur Ausführung eines Auftrags zur Verfügung gestellt hat, bleibt das Eigentum von LGS und ist vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln. Alle Rechte daran stehen ausschliesslich LGS zu. Das Material darf ohne schriftliche Zustimmung seitens LGS weder für andere als die auftragsbezogenen Zwecke verwendet noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Produkte, die mit Hilfe des Materials nach unseren Angaben oder unter wesentlicher Beteiligung bei der Entwicklung hergestellt werden, dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte geliefert werden.

### 7 Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Waren den vertraglich festgelegten Spezifikationen und Erfordernissen entsprechen, dass sie frei von schädlichen, gefährlichen oder giftigen Stoffen oder Strahlungen sind und den jeweils gültigen Umweltbestimmungen, -erfordernissen und -standards entsprechen. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Liefergegenstände frei von jedweden Sach- und Rechtsmängeln sind. Die Gewährleistungen des Lieferanten beziehen sich insbesondere auch auf die Materialwahl sowie Konstruktions- und Produktionsmängel.
- 7.2 Die Lieferungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen entsprechen. Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Waren zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Verbotene Stoffe sind nicht einzusetzen.
- 7.3 Eine Wareneingangskontrolle findet nicht statt. LGS behält sich vor, Stichproben vorzunehmen. Offensichtliche Mängel, insbesondere Mengenabweichungen, Mängel- oder Falschlieferungen gelten als rechtzeitig erhoben, wenn sie gegenüber dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Ankunft der Ware am Entladeort oder innerhalb von 10 Tagen nach Ankunft der Ware im verarbeitenden Werk geltend gemacht werden. Bei versteckten Mängeln muss eine Rüge innerhalb von 10 Tagen nach deren Entdeckung in einem ordnungsgemässen Geschäftsablauf innerhalb der Gewährleistungsfrist erfolgen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant akzeptiert, dass LGS die Produkte direkt für den weiteren Einbau in Produkte der LGS verwendet werden.

- 7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend mit der Ablieferung bei LGS. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel, zu denen auch die Nichterreichung gewährleisterter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung der LGS solche Mängel entweder unverzüglich und unentgeltlich (einschliesslich sämtlicher Nebenkosten) zu beseitigen oder vollwertigen und mangelfreien Ersatz für die mangelhaften Produkte zu liefern. Das Recht, die Art der Nacherfüllung, sprich Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu wählen, steht ausschliesslich LGS zu. Im Übrigen stehen LGS die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. Der Lieferant hat in jedem Falle sämtliche zum Zweck der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, inklusive insbesondere auch der Material- und Arbeitskosten für den Aus- und Wiedereinbau in das Endprodukt der LGS samt aller notwendigen Tests sowie die Frachtkosten.
- 7.5 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist wiederum 24 Monate ab Ablieferung der ersetzten bzw. nachgebesserten Produkte bei LGS.
- 7.6 Die Ansprüche von LGS aus Gewährleistung verjähren 3 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 7.7 Ist LGS eine Nachbesserung durch den Lieferanten aus dringenden betrieblichen Gründen nicht zumutbar, hat LGS ohne Ansetzen einer Nachfrist das Recht, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten durch einen Dritten durchführen zu lassen.

## 8 Haftung

- 8.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden irgendwelcher Art, welche der LGS unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung oder aus irgendwelchen anderen dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entstehen.
- 8.2 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund LGS in Anspruch genommen, steht LGS ein Rückgriffsrecht auf den Lieferanten zu.
- 8.3 Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung.
- 8.4 LGS (einschliesslich seiner Organe, Führungskräfte und seiner sonstigen Mitarbeiter) haftet – gleich aus welchem Grunde – nicht für indirekte oder mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn. Die vorstehenden Beschränkungen gelten auch für ausservertragliche Ansprüche, jedoch nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

## 9 Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produkteschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, LGS auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde.
- 9.2 Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Lieferant LGS auch sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von LGS durchgeführten Rückrufaktion ergeben. LGS wird den Lieferanten über durchzuführende Rückrufmassnahmen unterrichten.
- 9.3 Zur Abdeckung der vorgenannten sowie sämtlicher sonstiger in Zusammenhang mit dem Produkt entstehender Ansprüche verpflichtet sich der Lieferant, eine allg. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einem Deckungsbeitrag von mindestens CHF 1'000'000.- pro Schadenereignis abzuschliessen und diese Versicherungsdeckung, mindestens bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Lieferung der Produkte an LGS oder Ablauf der entsprechenden Lieferverträge (was länger ist), in vollem Umfang aufrecht zu erhalten. Auf Anforderung von LGS ist der Lieferant verpflichtet dafür besorgt zu sein, dass der jeweilige Versicherer LGS über den Bestand des Deckungsbeitrages informiert.

## 10 Import- und Exportbestimmungen, Zoll, länderspezifische Zulassungen

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Lieferung alle behördlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Lizenzen, die für den Export oder für sonstige vertragliche Verpflichtungen des Lieferanten

erforderlich oder zweckmässig sind, zu beschaffen und diese Lizenzen und Genehmigungen aufrechtzuerhalten, und dies auf Wunsch von LGS nachzuweisen.

- 10.2 Der Lieferant ist verpflichtet, LGS über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäss den schweizer, europäischen, US- Ausfuhr – und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten, einschliesslich, aber nicht abschliessend, der ECCN gemäss US Export Administration Regulations, den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und deren Bestandteile, einschliesslich Technologie und Software.
- 10.3 Auf Aufforderung seitens LGS ist der Lieferant verpflichtet, alle Aussenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, in Form einer Lieferantenerklärung, Warenverkehrsbescheinigung, Rechnungen oder eines Ursprungszeugnisses sowie LGS unverzüglich über alle Änderungen der Daten schriftlich zu informieren.
- 10.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die gegebenenfalls zum weltweiten Betrieb erforderlichen länderspezifischen Zulassungen auf seine Kosten sicherzustellen und auf Einschränkungen hinzuweisen.
- 10.5 Alle an LGS gelieferten Artikel (insbesondere Handelsware) müssen den internationalen Grundlagen der Ursprungsmarkierung entsprechen. Wenn nicht anders von LGS angewiesen, muss der Artikel oder die direkte Verpackung zwingend mit „made in + Ursprungsland“ markiert sein.
- 10.6 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche für den korrekten Versand und Import notwendige Dokumente auszustellen und avisiert den Import vorgängig bei [customs\\_transport.reg@leica-geosystems.com](mailto:customs_transport.reg@leica-geosystems.com) oder an die Fax-Nr. +41 (0)71 726 6860, damit LGS eine reibungslose Import- und Verzollungsabwicklung sicherstellen kann.

## 11 Service und Reparaturen

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, einen Reparatur- und Unterhaltsdienst durch qualifizierte Fachkräfte für eine Dauer von mindestens 5 Jahren nach Ablieferung des jeweiligen Produktes sicherzustellen.
- 11.2 Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit von Original-Ersatzteilen für eine Dauer von mindestens 5 Jahren nach Ablieferung des jeweiligen Produktes. Sollte der Lieferant die Verfügbarkeit von Original-Ersatzteilen nicht mehr gewährleisten können, ist der Lieferant verpflichtet, LGS mit entsprechenden Ersatzprodukten zu beliefern, die in Bezug auf Form-Fit-Function den Original-Ersatzteilen entsprechen. In solchen Fällen hat der Lieferant LGS schriftlich mindestens 6 Monate im Voraus zu informieren.

## 12 Änderungen oder Abkündigung von Produkten

- 12.1 Sollte der Lieferant Änderungen am Vertragsprodukt vornehmen wollen, welche Einfluss auf die Form, das Aussehen, die Funktion, die Zuverlässigkeit oder den Warenursprung haben können, insbesondere Änderungen des konstruktiven Designs, der Materialien, der Prozesse, der Zulieferanten sowie der Produktionsstätte, so ist er verpflichtet, LGS rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor Durchführung der geplanten Änderung umfassend schriftlich zu informieren, um LGS eine entsprechende Überprüfung und Freigabe der geplanten Änderung zu ermöglichen. Der Lieferant darf die gewünschte Änderung erst nach schriftlicher Freigabe durch LGS umsetzen und durchführen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
- 12.2 Sollte der Lieferant die Produktion der Vertragsprodukte einstellen oder das Lieferwerk schliessen oder veräussern, ist LGS mindestens 6 Monate im Voraus darüber zu informieren. In einem solchen Fall ist LGS berechtigt, eine letzte Bestellung über eine von LGS zu bestimmenden Menge zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Preisen zu tätigen.
- 12.3 In solchen Fällen verpflichtet sich der Lieferant, LGS auf erste Aufforderung alle notwendigen und aktuellen Unterlagen, Rechte (wie Lizenzen etc.) und Know-how kostenlos und zeitlich unbeschränkt zur Verfügung zu stellen, um LGS in die Lage zu versetzen, die entsprechenden Produkte uneingeschränkt selbst oder durch Dritte herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

## 13 Inspektionsrecht

- 13.1 LGS ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu kontrol-

lieren. Der Lieferant gewährt LGS und/oder von der LGS eingesetzten Dritten gegen entsprechende Voranmeldung jederzeit Zutritt zu allen für die Produktion der Produkte relevanten Produktionsstätten. Weder durch die Ausübung der Inspektionsrechte noch durch allfällige weitere Handlungen (Erstmusterprüfungen etc.) der LGS wird die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung oder dessen Haftung in irgendwelcher Art geändert oder eingeschränkt.

## 14 Geheimhaltung und produktbezogene Ausschliesslichkeitsvereinbarung

- 14.1 Der Lieferant darf ihm von LGS übermittelte Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse sowie LGS-Kundendaten und LGS-Zeichnungen, sowie allfällige technische Lieferbedingungen (TLB), Funktionszeichnungen (FKZ), die ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung von Lieferverträgen bekannt werden, nicht zu ausserhalb der Lieferverträge liegenden Zwecken benutzen oder diese Dritten in irgendwelcher Form zugänglich machen. Der Lieferant hat durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern und Zulieferern auferlegt wird.
- 14.2 Diese Bestimmung gilt zeitlich unbegrenzt.

## 15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 15.1 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, unterstehen sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der LGS schweizerischem materiellem Recht (unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf).
- 15.2 Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder der Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der Parteien, sind grundsätzlich durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus einem Schiedsrichter bestehen, soweit nicht anderweitig vereinbart. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch, soweit nicht anderweitig vereinbart.

LGS behält sich vor, den ordentlichen Gerichtsweg zu beschreiben. Gerichtsstandort ist in einem solchen Fall das zuständige Gericht am Sitz von LGS in der Schweiz.

- 15.3 Anderweitige schriftliche Vereinbarungen vorbehalten, ist der Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den Lieferverträgen der Produktionsstandort von LGS in Heerbrugg SG, Gemeinde Balgach, Schweiz.

## 16 Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen der AEB, sämtliche auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Lieferverträge und der entsprechenden Anhänge bedürfen der Schriftform. Diese Regelungen ersetzen alle vorherigen mündlichen Absprachen oder Nebenabreden.
- 16.2 Ohne gegenseitiges schriftliches Einverständnis der Parteien sind Rechte und Pflichten aus diesen AEB sowie der auf deren Grundlagen abgeschlossenen Lieferverträge und den entsprechenden Anhängen nicht auf Dritte übertragbar.
- 16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall zur Vereinbarung einer sinngemässen Ersatzregelung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und rechtlich zulässig ist.

Leica Geosystems AG  
Heinrich-Wild-Strasse  
9435 Heerbrugg  
Schweiz  
[www.leica-geosystems.com](http://www.leica-geosystems.com)

Heerbrugg, 19. Mai 2014